

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 251



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
27. August 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 251/01	Euro-Wechselkurs	1
2011/C 251/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu beschränkenden Methoden und dominanten Positionen erlassen in der Sitzung vom 2. Mai 2011 betreffend den Entscheidungsvorschlag hinsichtlich Sache COMP/39.796 — Suez Environnement — Siegelbruch — Berichterstatter: Tschechische Republik	2
2011/C 251/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Sache COMP/39.796 — Suez Environnement — Siegelbruch	3
2011/C 251/04	Zusammenfassung des Kommissionsbeschlusses vom 24. Mai 2011 in einem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Sache COMP/39.796 — Suez Environnement — Siegelbruch) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 3640 endg.</i>)	4

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 251/05

Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ... 6



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. August 2011

(2011/C 251/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4402	AUD	Australischer Dollar	1,3727
JPY	Japanischer Yen	110,41	CAD	Kanadischer Dollar	1,4241
DKK	Dänische Krone	7,4509	HKD	Hongkong-Dollar	11,2298
GBP	Pfund Sterling	0,88565	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7262
SEK	Schwedische Krone	9,1082	SGD	Singapur-Dollar	1,7379
CHF	Schweizer Franken	1,1458	KRW	Südkoreanischer Won	1 557,78
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,3676
NOK	Norwegische Krone	7,7735	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,1988
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4833
CZK	Tschechische Krone	24,166	IDR	Indonesische Rupiah	12 339,77
HUF	Ungarischer Forint	272,66	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3040
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,045
LVL	Lettischer Lat	0,7096	RUB	Russischer Rubel	41,6500
PLN	Polnischer Zloty	4,1751	THB	Thailändischer Baht	43,177
RON	Rumänischer Leu	4,2445	BRL	Brasilianischer Real	2,3185
TRY	Türkische Lira	2,5275	MXN	Mexikanischer Peso	18,0543
			INR	Indische Rupie	66,4720

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu beschränkenden Methoden und dominanten Positionen erlassen in der Sitzung vom 2. Mai 2011 betreffend den Entscheidungsvorschlag hinsichtlich Sache COMP/39.796 — Suez Environnement — Siegelbruch

Berichterstatter: Tschechische Republik

(2011/C 251/02)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass Lyonnaise des Eaux France SA und Suez Environnement Company SA zumindest fahrlässig gegen Artikel 23(1)(e) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstießen.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit den Faktoren überein, die bei der Berechnung der Höhe des Bußgeldes für Lyonnaise des Eaux France SA und Suez Environnement Company SA gemäß des Artikels 23(1)(e) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 berücksichtigt wurden.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Höhe des Bußgeldes zu.
 4. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
Sache COMP/39.796 — Suez Environnement — Siegelbruch
(2011/C 251/03)

Die vorliegende Sache betrifft ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die wettbewerbsrechtlichen Verfahrensvorschriften, das gegen die französische Gruppe Suez Environnement Company SA („Suez Environnement“) und ihre Tochtergesellschaft Lyonnaise des eaux France SA („LDE“) wegen des Bruchs eines Siegels eingeleitet wurde, das im Laufe der Kommissionsnachprüfungen im April 2010 in den Geschäftsräumen von LDE angebracht worden war.

Am 19. Oktober 2010 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die Suez Environnement und LDE am 21. Oktober 2010 übermittelt wurde. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass ein in den Geschäftsräumen des LDE-Sitzes während der von der Kommission im April 2010 durchgeführten Nachprüfungen angebrachtes Siegel im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erbrochen wurde und dass die Kommission in Erwägung zieht, LDE und Suez Environnement in Anwendung des betreffenden Artikels eine Geldbuße aufzuerlegen. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Kommission beabsichtigt, Suez Environnement die Verantwortung für den von LDE begangenen Verstoß aufzuerlegen.

Die Beteiligten konnten Einsicht in die Kommissionsakte nehmen und übermittelten am 8. Dezember 2010 ihre schriftliche Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte. Mir wurden keine Vorfälle im Zusammenhang mit der Akteneinsicht zur Kenntnis gebracht.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme fochten die Beteiligten nicht an, dass ein Verstoß vorliegt, gaben jedoch an, dass der Verstoß fahrlässig begangen worden sei. Als mildernden Umstand brachten die Beteiligten außerdem vor, dass sie, seit sie über den Siegelbruch informiert seien, aktiv mit den Dienststellen der Kommission zusammengearbeitet hätten. Ferner widersprachen die Beteiligten nicht, dass die Verantwortung für den Siegelbruch Suez Environnement zukomme.

Die Beteiligten gaben in ihrer schriftlichen Stellungnahme außerdem an, auf ihr Recht auf Anhörung zu verzichten.

Nach Prüfung des Beschlusentwurfes der Kommission stelle ich fest, dass die Beteiligten zu allen darin vorgebrachten Bedenken gehört wurden.

Ich komme daher zu dem Schluss, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör im vorliegenden Fall gewahrt wurde.

Brüssel, den 3. Mai 2011

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).

Zusammenfassung des Kommissionsbeschlusses

vom 24. Mai 2011

in einem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln

(Sache COMP/39.796 — Suez Environnement — Siegelbruch)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 3640 endg.)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2011/C 251/04)

Am 24. Mai 2011 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽²⁾. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der gegebenenfalls verhängten Sanktionen. Dabei trägt sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung. Eine nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39796

1. EINLEITUNG

- (1) Der Beschluss ist an Lyonnaise des Eaux France SA („LDE“, Frankreich) und Suez Environnement Company SA („Suez Environnement“, Frankreich) gerichtet. Mit dem Beschluss wird gegen sie wegen eines Verstoßes im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in Form des Bruchs eines Siegels, das Kommissionsbedienstete im Rahmen einer Nachprüfung im Sitz von LDE angebracht hatten, eine Geldbuße verhängt.

2. VERFAHREN

- (2) Am 21. Mai 2010 leitete die Kommission gegen Suez Environnement ein Verfahren im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses zur Sanktionierung des Bruchs eines Siegels im Sitz von LDE, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Suez Environnement, ein.
- (3) Am 21. Oktober 2010 übermittelte die Kommission Suez Environnement und LDE eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Darin gelangt sie auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss, dass das in den Geschäftsräumen des LDE-Sitzes angebrachte Siegel im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erbrochen wurde und dass dieser Siegelbruch LDE und Suez Environnement zuzurechnen ist.
- (4) Mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 nahmen Suez Environnement und LDE zu den Beschwerdepunkten der

Kommission Stellung. Darin bestreiten sie weder den Sachverhalt noch dessen rechtliche Einstufung noch den Umstand, dass der Verstoß Suez Environnement zuzurechnen ist.

- (5) Am 2. Mai 2011 wurde der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen zum Vorliegen eines Verstoßes und zur Höhe der vorgeschlagenen Geldbuße gehört. Der Beratende Ausschuss befürwortete den Beschlussentwurf der Kommission einschließlich der vorgeschlagenen Geldbußenhöhe einstimmig.
- (6) Am 3. Mai 2011 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor. Darin stellt er fest, dass die Anhörungsrechte der Parteien gewahrt wurden.

3. SACHVERHALT

- (7) Am 14. April 2010 wurde während einer Nachprüfung nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Rahmen der Sache COMP/39.756 (Märkte für Wasserversorgung und Abwasserreinigung) im Sitz von LDE ein von Kommissionsbediensteten angebrachtes Siegel erbrochen.

4. ANALYSE

- (8) Erstens wird im Beschluss festgestellt, dass das betreffende Siegel im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angebracht wurde und nach der Anbringung unversehrt war.
- (9) Zweitens wird im Beschluss festgestellt, dass das betreffende Siegel im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erbrochen wurde und dass der Siegelbruch mindestens das Ergebnis fahrlässigen Handels war.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahme auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

(10) Drittens wird im Beschluss festgestellt, dass der Verstoß insofern LDE zuzurechnen ist, als er in den Geschäftsräumen von LDE begangen wurde. Außerdem ist der Verstoß aufgrund der wirtschaftlichen, strukturellen und rechtlichen Verbindungen zwischen LDE und Suez Environnement sowie angesichts des Umstands, dass Suez Environnement an der Nachprüfung bei LDE mitgewirkt hat, auch Suez Environnement zuzurechnen.

5. GELDBUSSE

(11) Aufgrund des festgestellten Verstoßes im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission gegen die Unternehmen eine Geldbuße von bis zu 1 % ihres Umsatzes verhängen.

(12) Im vorliegenden Fall wird in dem Beschluss bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße der Schwere des Verstoßes und den besonderen Umständen des Falls Rechnung getragen.

(13) Zur Schwere des Verstoßes wird im Beschluss angemerkt, dass der Bruch eines Siegels eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Ermittlungsbefugnisse der Kommission im Wettbewerbsbereich darstellt. Ferner wird darin festgestellt, dass den Unternehmen LDE und Suez Environnement — zwei bedeutenden Unternehmen, die im Bereich des Wettbewerbsrechts fachkundig beraten werden — vollkommen bewusst war, dass ein derartiger Verstoß die Verhängung einer Geldbuße nach sich ziehen kann.

(14) In Bezug auf die besonderen Umstände des Falls wird im Beschluss festgestellt, dass Suez Environnement und LDE der Kommission nach der Entdeckung des Siegelbruchs unaufgefordert und unverzüglich zahlreiche Informationen zur Aufklärung der Umstände des Siegelbruchs übermittelt haben. Außerdem haben sie Beweismittel zur Stützung ihrer Ansicht vorgelegt, dass der Siegelbruch von einem LDE-Mitarbeiter begangen wurde.

(15) Diesbezüglich wird im Beschluss festgestellt, dass Suez Environnement und LDE Beweismittel vorgelegt haben, die weit über diejenigen hinausgehen, deren Vorlage die Kommission nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verlangen kann.

(16) Außerdem besagt der Beschluss, dass Suez Environnement und LDE die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte gezogenen Schlussfolgerungen in Bezug auf den Sachverhalt, dessen rechtliche Einstufung sowie den Umstand, dass der Verstoß LDE und Suez Environnement zuzurechnen ist, akzeptiert haben.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

(17) Angesichts dieser Erwägungen sieht der Beschluss vor, dass den Unternehmen LDE und Suez Environnement gesamtschuldnerisch eine Geldbuße von 8 Mio. EUR auferlegt wird.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

(2011/C 251/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 509/2006 DES RATES

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 11

„FALUKORV“

EG-Nr.: SE-TSG-0107-0020-31.08.2007

1. Antragstellende Vereinigung:

Name der Vereinigung: Kött och Charkföretagen
Anschrift: Box 55680
SE-102 15 Stockholm
SVERIGE
Tel. +46 87626525
E-Mail: info@kcf.se

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Schweden

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht:

- Name des Erzeugnisses
- Vorbehaltung des Namens (Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006)
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Erzeugungsmethode
- Andere (bitte angeben): Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4. Art der Änderung(en):

- Änderung der Spezifikation der eingetragenen g.t.S.
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006) (bitte Belege für diese Maßnahmen vorlegen)

5. Änderung(en):*Erzeugungsmethode*

a) Rohstoffe

- i) Vereinfachung und Kürzung des Wortlauts in Bezug auf das im Erzeugnis enthaltene Fleisch und Fett.
- ii) Änderung von „Kochsalz“ zu „Salz“
- iii) Zulassung von Zucker, Traubenzucker und Zwiebeln als Rohstoffen.

Die Änderung dient der Präzisierung der Definition des enthaltenen Fleisches. Vorgeschlagen werden ferner Änderungen, die auf eine Weiterentwicklung der Rezeptur zurückgehen, sowie die Anwendung von anderen Salzarten als Kochsalz. Diese Änderungen wirken sich jedoch nicht auf die besonderen Merkmale oder die grundlegenden Eigenschaften des Lebensmittels aus. Vorgeschriebene Rohstoffe sind genau anzugeben, um die besonderen Merkmale zu gewährleisten. Die Verwendung von zulässigen Rohstoffen wirkt sich nicht in entscheidendem Maße auf die besonderen Merkmale des Lebensmittels aus.

b) Zusatzstoffe

- i) Das Konservierungsmittel E 250 wird zu einem vorgeschriebenen Zusatzstoff.
- ii) Ascorbinsäure, E 300, Natriumascorbat, E 301, sowie E 450, E 451, E 452 (bis zu einer höchstzulässigen Verwendungsgrenze von 1,5 g/kg, berechnet als P₂O₅) werden als Zusatzstoffe zugelassen.

Die Änderung besteht in einer Anpassung der Bezeichnungen der Zusatzstoffe und dient der Präzisierung. Sie ist die Folge einer natürlichen Weiterentwicklung der Produktionstechnik. Vorgeschriebene Zusatzstoffe sind genau anzugeben, um die besonderen Merkmale zu gewährleisten. Die Verwendung von zulässigen Zusatzstoffen wirkt sich nicht in entscheidendem Maße auf die besonderen Merkmale des Lebensmittels aus.

c) Zubereitung

Die Änderung geht auf eine natürliche Entwicklung der in Fleischereibetrieben verwendeten technischen Ausrüstung zurück. Gegenüber der früheren Spezifikation ist eine Präzisierung erfolgt, wonach nunmehr „rauchdurchlässige Wursthüllen“ zu verwenden sind. Diese Präzisierung ist wichtig, damit der traditionelle Charakter des Lebensmittels bewahrt bleibt.

Beschreibung des Erzeugnisses

Vereinfachung des Wortlauts ohne Auswirkung auf die besonderen Merkmale oder die Eigenschaften des Lebensmittels. Die mikrobiologischen Eigenschaften sind angesichts der Weiterentwicklung der Hygienevorschriften seit der Genehmigung der ursprünglichen Spezifikation nicht mehr von Belang.

Eine erweiterte Beschreibung der besonderen Merkmale der „Falukorv“ wurde hinzugefügt.

Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der „besonderen Merkmale“

- a) Anpassung an die neue Definition von Fleisch (Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang I). In Anbetracht der Änderung dieser EU-Definition seit der Genehmigung der früheren Spezifikationen muss die zulässige Mindestfleischmenge nach oben korrigiert werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine grundlegende Änderung, sondern um eine begriffliche Anpassung.
- b) Die Änderung ist eine Folge der Streichung der mikrobiologischen Eigenschaften.
- c) Es erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der Häufigkeit der Kontrollen und der Art ihrer Ausführung.

6. Geänderte Produktspezifikation:

PRODUKTSPEZIFIKATION

6.1 Einzutragende(r) Name(n) (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007):

Falukorv

„enligt svensk tradition“ („nach schwedischer Tradition“)

6.2 Es handelt sich um einen Namen, der:

 selbst besondere Merkmale aufweist die besonderen Merkmale des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels zum Ausdruck bringt

„Falukorv“ ist ein etablierter Name für die Erzeugnisart, auf die sich die Spezifikation bezieht. Der Name wird ausschließlich für diese Wurstart verwendet und hat eine lange geschichtliche Tradition. Er entstand ursprünglich als Bezeichnung für Wurst aus der Stadt Falun, doch ist diese geografische Verbindung schon seit langem verschwunden, und „Falukorv“ wird heute von Fleischereibetrieben in ganz Schweden hergestellt.

6.3 Wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 die Vorbehaltung des Namens beantragt?:

 Eintragung mit Vorbehaltung des Namens Eintragung ohne Vorbehaltung des Namens

6.4 Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

6.5 Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007):

Organoleptische Eigenschaften

Die Farbe der Schnittfläche ist leicht bis ausgeprägt braunrosa.

Die Konsistenz der Wurst ist fest.

„Falukorv“ hat einen leicht bis ausgeprägt rauchigen, würzigen und salzigen Geschmack.

Physikalisch-chemische Eigenschaften

Der Wassergehalt von „Falukorv“ darf höchstens 65 g je 100 g Enderzeugnis betragen.

Der höchstzulässige Fettgehalt beträgt 23 g je 100 g Enderzeugnis unter Zugrundelegung des höchstzulässigen Wassergehalts.

6.6 Beschreibung der Erzeugungsmethode des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007):

Vorgeschriebene Rohstoffe

— Rohes oder gesalzenes Rind-, Pferde- oder Schweinefleisch ohne Schwarte (gemäß der Fleischdefinition in Anhang I der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

— Rohes oder gesalzenes Schweinefett ohne Schwarte

— Kartoffelstärke

— Wasser

— Salz

— Gewürze

Zulässige Rohstoffe

— Zucker

— Traubenzucker

— Zwiebeln

Vorgeschriebene Zusatzstoffe

— Konservierungsmittel E 250

Zulässige Zusatzstoffe

— Antioxidationsmittel E 300, E 301

— Stabilisatoren E 450, E 451, E 452 (insgesamt höchstens 1,5 g/kg, berechnet als P₂O₅)

Zubereitung

Die Rohstoffe und Zusatzstoffe werden in einem Emulgiergerät oder im Schneidmischer gemischt und emulgiert.

Das Wurstbrät wird in rauchdurchlässige Wursthüllen von mindestens 45 mm Durchmesser gefüllt.

Die Würste werden geräuchert, auf eine Kerntemperatur von + 72 °C

erhitzt und anschließend auf unter + 8 °C abgekühlt.

6.7 Besondere Merkmale des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007):

Die Farbe der Schnittfläche ist leicht bis ausgeprägt braunrosa.

Die Konsistenz der Wurst ist fest.

„Falukorv“ hat einen leicht bis ausgeprägt rauchigen, würzigen und salzigen Geschmack.

Der Wassergehalt von „Falukorv“ darf höchstens 65 g je 100 g Enderzeugnis betragen.

Der höchstzulässige Fettgehalt beträgt 23 g je 100 g Enderzeugnis unter Zugrundelegung des höchstzulässigen Wassergehalts.

„Falukorv“ ist eine grobe Wurst (von > 45 mm Durchmesser), die in zentimeterdicken Scheiben gebraten als Mittag- oder Abendessen serviert wird. In einigen Landesteilen Schwedens wird „Falukorv“ auch als Brotbelag gegessen.

6.8 Traditioneller Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels (Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007):

Die als „Falukorv“ bezeichnete Wurst wird in Schweden seit dem 17. Jahrhundert hergestellt. Seit 1973 ist ihre Herstellung durch nationale Vorschriften geregelt. „Falukorv“ wird von den meisten Schweden als Nationalgericht betrachtet.

Nach Angaben des Museums der Provinz Dalarna reicht die Geschichte der „Falukorv“ bis ins 17. Jahrhundert zurück. Damals wurden Ochsenhäute zur Herstellung von Strängen verwendet, die beim Abbau von Kupfererz aus dem Kupferbergwerk in Falun zum Einsatz kamen. Während das Ochsenfleisch im Winter gelagert werden konnte, wurde es im Sommer zur Verlängerung der Haltbarkeit zu Würsten verarbeitet. Diese Würste waren unter dem Namen „Falukorv“ bekannt.

In einem Artikel aus der Regionalzeitung der Provinz Stora Kopparberg vom 14. Dezember 1834 heißt es: „Jedes Jahr werden große Partien von im Kirchspiel Schedwi erzeugter Räucherwurst in die Hauptstadt gesandt. Diese Wurst ist in Stockholm allgemein unter dem Namen „Fahlu Korv“ bekannt und erfreut sich dort bereits seit vielen Jahren eines guten Absatzes.“

Wie eine Untersuchung der schwedischen Ernährungsgewohnheiten — „Mat och måltider bland arbetare och tjänstemän i Jonsered under 1900-talet“ („Ernährung und Mahlzeiten von Arbeitern und Angestellten im südwestschwedischen Jonsered im 20. Jahrhundert“) (ethnologische Abhandlung an der Universität Göteborg, Frühjahrssemester 1976, Birgitta Frykman) — ergeben hat, ist „Falukorv“ sowohl bei Arbeitern wie auch bei Angestellten ein gängiges Lebensmittel.

„Falukorv“ wird seit jeher traditionell aus Fleischrohstoffen mit Kartoffelstärke als einzigem Bindemittel hergestellt.

Das 1936 von Henning Fasth zusammengestellte „Receptbok för charkuterister“ („Rezeptbuch für Fleischer“) enthält zwei Rezepte zur Herstellung von „Falukorv“, denen zufolge als Fleischrohstoff entweder Rindfleisch, fettes Schweinefleisch oder — nach dem zweiten Rezept — etwas fetteres Rindfleisch verwendet werden kann, in beiden Fällen jedoch mit Kartoffelstärke als einzigem Bindemittel.

In dem von den Fernlehrinstituten Brevskolan und LTK im Jahre 1955 herausgegebenen Lehrbuch „Charkuterikursen del 2“ („Kurs für Fleischer — Teil 2“) ist auf Seite 69 ebenfalls ein Rezept für „Falukorv“ zu finden. Das darin angegebene „Rindfleisch Kat. III“ hat einen Fettgehalt von ca. 20 % und „Schweinefleisch III“ einen Fettgehalt von ca. 50 % (S. 92). Auch hier ist als einziges Bindemittel Kartoffelstärke vorgesehen.

Als die nationale Herstellungsnorm im Jahre 1973 eingeführt wurde, orientierte man sich bei der Festlegung der Mindestanforderungen u. a. hinsichtlich der zu verwendenden Fleischmenge an der im 20. Jahrhundert vorherrschenden Tradition der „Falukorv“-Herstellung.

6.9 *Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007):*

Die Fleischmenge muss mindestens 45 g je 100 g Enderzeugnis betragen.

Kartoffelstärke kann bis zu einem Höchstgehalt von 4 g Trockenmasse je 100 g Enderzeugnis zugegeben werden. Die Trockenmasse wird unter Zugrundelegung des höchstzulässigen Wassergehalts berechnet.

Die vorgeschriebenen Mindest- und Höchstwerte und die chemischen Eigenschaften werden jährlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde bei den Herstellerbetrieben kontrolliert. Die chemischen Fett- und Wasserwerte werden für jede entnommene Probe nach Homogenisierung von 500 g „Falukorv“ gemessen.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE